

**SCHLAGZEILE****Völkerrechtswidrigkeit der Zerstörung von Öl-Anlagen in Kuwait zweifelhaft****FAKTEN**

Wie angedroht hat Irak am Dienstag mit der Zerstörung kuwaitischer Ölanlagen in der Nähe der Grenze zu Saudi-Arabien begonnen. Nach Informationen der FAZ und SZ vom 23.1.91 stehen 80 Km nördlich der Grenze in Schuaiba und Mina Abdullah Öltanks in Flammen, einige Ölquellen und Tanks des 40 Km von der Grenze gelegenen Ölfelds AI Wafra seien gesprengt worden. Die Angaben stützen sich auf Luftbilder, das genaue Ausmaß der Schäden sei noch nicht bekannt. Die FR kommentiert, dass bei vollständiger Verwirklichung der irakischen Drohung die Rauchentwicklung schwerwiegende Auswirkungen auf Atmosphäre und Klima nicht nur im Nahen Osten haben könnte. Die Aufheizung der Erdatmosphäre könne um 30 Jahre beschleunigt werden. Auslaufendes Öl bedrohe ferner die Trinkwasserversorgung der Region.

**Verantwortlich:****Heike Spieker,****Christian Lentföhr****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957****Index und Kommentar**

Die Rechtslage ist äußerst schwierig und unbefriedigend. **Nicht anwendbar** sind die speziellen Vorschriften der Art. 35 Abs. 3 und 55 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 (ZP I) zum Schutz der Umwelt. Sie verbieten die Verwendung von Methoden und Mitteln der Kriegführung, "die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen". Ungeachtet dessen, dass die Zerstörung der Ölquellen diese Bedingungen erfüllen müsste, hat der Irak diesen Vertrag nicht ratifiziert und ist deshalb nicht daran gebunden.

**Anwendbar** ist die Vorschrift des Art. 53 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (IV. GA), das alle Konfliktparteien ratifiziert haben. Sie verbietet dem Irak, der zZt. Kuwait besetzt hält, jegliches fremde Eigentum (von Privatpersonen und des Staates) zu zerstören. Dies ist jedoch nur der Grundsatz. Art. 53 IV. GA erlaubt eine Zerstörung für die Ausnahmefälle, "in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen". Dieses Einfallstor der sog. militärischen Notwendigkeit bewirkt, dass nur eine willkürliche Zerstörung beispielsweise von Ölquellen verboten ist. Ansonsten reicht schon eine sog. vernünftige Verbindung zwischen der Zerstörung und militärischen Notwendigkeiten. Wann aber eine Zerstörung willkürlich ist bzw. wann eine vernünftige Verbindung existiert (z.B. ein Schutz vor Luftangriffen durch starke Rauchentwicklung), lässt sich allenfalls im Nachhinein beurteilen. Die praktische Brauchbarkeit des Art. 53 IV. GA ist zweifelhaft.

**Anwendbar** ist auch der gewohnheitsrechtlich geltende Art. 23 (g) Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO). Ähnlich wie Art. 53 IV. GA verbietet er zwar die "Zerstörung feindlichen Eigentums", macht aber ebenfalls die Einschränkung der militärischen Notwendigkeit und leidet daher unter denselben Mängeln. Gewohnheitsrechtlich gilt daneben Art. 55 HLKO, wonach der Irak nur "Verwalter und Nutznießer" von im Eigentum Kuwaits stehenden "öffentlichen Liegenschaften" ist. Ob die Ölfelder öffentliche Liegenschaften Kuwaits sind, lässt sich nur nach schwierigen juristischen Gutachten beurteilen, so dass auch hier kaum von einer praktischen Bedeutung gesprochen werden kann.